

Satzung (geändert mit Beschluß der MV vom 28.1.97)

## Arbeit und Zukunft

Verein zum Aufbau und zur Förderung kirchlicher und gemeinnütziger Arbeitslosen-Projekte

### Präambel

Erwerbsarbeitslosigkeit ist oder droht für viele Menschen - gleich welchen Alters oder Geschlechtes - in den heutigen Industriegesellschaften zur alltäglichen Erfahrung und Bedrohung zu werden, die ihre Persönlichkeit und Lebensplanung entscheidend gefährden. Insbesondere im Lande Bremen und der Unterweserregion ist dies das zentrale Problem.

Es gibt „ein ethisch begründetes und verpflichtendes Menschenrecht auf Arbeit“ - so sagen es die beiden großen Kirchen mit Recht in einer jüngsten Veröffentlichung. (Diskussionsgrundlage „Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland“, Ziffer 53).

Im Interesse des sozialen Friedens in unserem Land und zur Verhinderung der persönlichkeitszerstörenden Auswirkungen von erlittener Erwerbsarbeitslosigkeit müssen deshalb aus christlicher und humaner Motivation die Anstrengungen verstärkt werden, daß Maßnahmen und Projekte erhalten bleiben und neu entstehen können,

- die jungen und erwachsenen Menschen helfen, die Erfahrung von Arbeitslosigkeit bewältigen zu können
- die, wenn möglich, verhindern, daß Jugendliche und Erwachsene dauerhaft erwerbsarbeitslos werden oder bleiben
- und die die Öffentlichkeit aufrütteln, die Spaltung der Gesellschaft in Erwerbstätige und in diejenige, die aus der Erwerbsarbeit ausgegrenzt sind, nicht dauerhaft hinzunehmen.

Diesen generellen Zielsetzungen ist der Verein zur Förderung von Arbeitslosen-Projekten verpflichtet. Von ihm unterstützte Maßnahmen sind darüber hinaus an den Zielen von „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ orientiert.

### § 1

#### Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen..“Arbeit und Zukunft.Verein zum Aufbau und zur Förderung kirchlicher und gemeinnütziger Arbeitslosenprojekte“.
- 2.Sitz des Vereins ist Bremen
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden

## § 2

### Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist:
2. Die Förderung, Auf- und Ausbau von Projekten und anderer Maßnahmen für Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohter Jugendlicher, Männer und Frauen in Bremen.  
  
Die Projekte und Maßnahmen dienen im Sinne der Abgabenordnung
  - a) der Jugendpflege und Jugendfürsorge und / oder
  - b) der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung und /oder
  - c) der Betreuung und Beratung von Arbeitslosen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:
  - die Förderung und Unterstützung vorhandener Projekte in kirchlicher Trägerschaft, zum Beispiel die Jugendprojekte „Ran an die Zukunft“ (RAZ) und die Projekte für Erwachsene im Rahmen des Arbeitslosenprogrammes der Bremischen Ev. Kirche
  - die Förderung und Unterstützung von Projekten in gemeinsamer Trägerschaft verschiedener als gemeinnützig anerkannter Institutionen
  - die Initiierung und Trägerschaft eigener Projekte
  - die Förderung von Öffentlichkeitsarbeit und Aktionen zur Bewußtseinsbildung
4. Der Verein wird auch tätig durch:
  - Zusammenarbeit mit Initiativen, Kirchengemeinden, kirchlichen Dienststellen, Vereinen und Stiftungen mit vergleichbaren Zielsetzungen
  - finanzielle Förderung und Unterstützung von Projekten und Maßnahmen anderer gemeinnütziger Träger

Der Verein wird sich die Mittel zur Verwirklichung seiner Zwecke insbesondere beschaffen durch

- Einwerbung von Spenden
  - Einwerbung von öffentlichen und kirchlichen Zuschüssen
5. Finanzielle Zuwendungen an einzelne Personen oder Familien, die von Arbeitslosigkeit betroffen oder bedroht sind, werden nicht geleistet.

### § 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Mittel des Vereins, soweit sie nicht als Träger eines Projektes gefördert werden.

### § 5

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bremische Evangelische Kirche, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 6

#### Mitglieder des Vereins

#### 1. Ordentliche Mitglieder können werden

- natürliche und juristische Personen, die Gründungsmitglieder sind
- weitere natürliche und juristische Personen (wie Kirchengemeinden, Stiftungen, selbständige Vereine) können durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages, der an den Vorstand zu richten ist, als ordentliche Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Im Falle der Ablehnung durch den Vorstand und eines Widerspruches seitens des Antragstellers / der Antragsstellerin entscheidet die Mitgliederversammlung
- juristische Personen benennen einen/eine Delegierten/Delegierte sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin für die Mitgliederversammlung

#### 2. Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
- durch Ausschluß aus dem Verein

#### 3 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins erheblich schädigt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen

Vereinsmitglieder. Vor dem beabsichtigten Ausschluß ist das Mitglied zu hören.

4. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ihre Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

5. Fördermitgliedschaften

Neben der ordentlichen Mitgliedschaft setzt sich der Verein aus Fördermitgliedern zusammen, die sich verpflichten, für das jeweilige Kalenderjahr einen Förderbeitrag von mindestens 100,-- DM zur Verfügung zu stellen, die der inhaltlichen Arbeit zugute kommen müssen und für die Spendenbescheinigungen ausgestellt werden können. (siehe. § 12)

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über die Grundsatzangelegenheiten des Vereins und der Mittelverwendung. Sie setzt sich zusammen aus den ordentlichen Mitgliedern. Sie wird als ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr vom 1. Vorsitzenden/ von der 1. Vorsitzenden oder dem Stellvertreter/ der Stellvertreterin einberufen, um den Vereinsvorstand zu entlasten, Vorstandswahlen durchzuführen, den Jahreshaushaltsplan zu verabschieden und alle sonstigen Beschlüsse zu fassen, soweit nicht andere Organe des Vereins zuständig sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt für das jeweilige Haushaltsjahr zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen.

Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung einberufen, falls dies in einer früheren Mitgliederversammlung beschlossen worden ist oder falls ein darauf gerichteter schriftlicher Antrag unter Angabe des Zwecks von mindestens 20 % der Mitglieder des Vereins beim Vorstand gestellt wird.

In der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende/die Vorsitzende des Vorstandes den Vorsitz. Er/Sie hat zu jeder Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor dem Tage ihrer beabsichtigten Abhaltung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Vorstandes oder im

Verhinderungsfall der Stellvertreter/ die Stellvertreterin hat die Protokolle über Mitgliederbeschlüsse zu unterzeichnen.

## § 9

### Wahlen und Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Kommt eine ordnungsgemäße, abstimmungsfähige Versammlung nicht zustande, so muß innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung zu einer zweiten Versammlung eingeladen werden, die dann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
2. Für Wahlen und Abstimmungen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung der Mehrheit unberücksichtigt.
3. Auf Verlangen von mindestens  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Mitglieder sind Wahlen schriftlich und geheim durchzuführen.
4. Eine Änderung dieser Satzung kann auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen erfolgen, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der ordentlichen Mitglieder anwesend sind und wenn in der Einladung auf die vorgesehene Satzungsänderung hingewiesen worden ist.

## § 10

### Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern zusammen, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden und aus zwei weiteren Vorstandsmitgliedern gemäß §10, 2 und 3.
2. Ein weiteres Vorstandmitglied wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Stiftung „die Schwelle“ - Beiträge zur Friedensarbeit gewählt, solange die Stiftung die Aktivitäten des Vereins finanziell nicht unerheblich fördert.
3. Ein weiteres Vorstandmitglied wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Kirchenausschusses der Bremischen Ev. Kirche gewählt, solange die Bremische Ev. Kirche die Aktivitäten des Vereins nicht unerheblich fördert.

4. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist dessen Vorsitzender/dessen Vorsitzende, der Stellvertreter/die Stellvertreterin und der Rechnungsführer/die Rechnungsführerin. Jeder/jede von ihnen vertritt den Verein gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied im Sinne des §26 BGB.
5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/ die Vorsitzende, den Stellvertreter/ die Stellvertreterin und den Rechnungsführer/ die Rechnungsführerin.

## §11

### Tätigkeit des Vorstandes

1. Alle Angelegenheiten des Vereins werden durch den Vorstand wahrgenommen, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung anderen Organen vorbehalten sind.
2. Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden oder dessen/ deren Stellvertreter/ Stellvertreterin einberufen. Die Einberufung muß unverzüglich erfolgen, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Der Vorsitzende/ die Vorsitzende oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin leitet die Sitzung des Vorstandes .
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung der Mehrheit unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im übrigen die Stimme des Vorsitzenden/ der Vorsitzenden oder des Stellvertreters/der Stellvertreterin.
5. In eiligen Fällen sowie zu Einzelfragen kann eine Abstimmung innerhalb des Vorstandes auch auf schriftlichem oder sonstigem Wege erfolgen, sofern der Vorsitzende/die Vorsitzende oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin dies für erforderlich hält und mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abgibt.
6. Im übrigen regelt der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst, die er der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gibt.

## § 12

### Rechnungsführung

Die Rechnungsführung des Vereins wird bis auf Weiteres von der Geschäftsstelle des „Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt der Bremischen Ev. Kirche“ wahrgenommen.

Die kassenmäßige Buchführung vollzieht sich nach den in der Bremischen Ev. Kirche üblichen Grundsätzen.

Die Kassenführung des Vereins wird aufgrund unterschiedlicher steuerlicher Förderungsfähigkeit getrennt nach den Maßnahmearten gemäß §2.2 geführt.